



INHALT:

- Jugendhilfeausschuss 1996 bis 2002
- Rechnungsprüfungsausschuss-Sitzung
- Verordnung über Parkgebühren im Bereich der Bundesstraße 2 (Hauptstraße) in Starnberg (Parkgebührenordnung)
- Gebührensatzung über die Inanspruchnahme der Kinder-, Jugend- und Familienberatungsstelle des Landkreises Starnberg vom 10. 10. 2001 und Anlage zur Gebührensatzung über die Inanspruchnahme der Kinder-, Jugend- und Familienberatungsstelle des Landkreises Starnberg vom 10. 10. 2001
- StVO; Verkehrsregelung für die St 2065 in Wangen
- StVO; Verkehrsregelung für die St 2063 (Gautinger Straße) in Starnberg
- Übungen der Bundeswehr
- Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 8135 Schlossberg Nord mit Grünordnungsplan für das Gebiet zwischen Mühlbergstraße, westliches Ufer des Georgenbachs, Verbindungsweg Handfelder Straße/Tutzinger-Hof-Platz und Nordseite der Schlossbergstraße, Gemarkung Starnberg; Öffentliche Auslegung
- Bekanntmachung des Landwirtschaftsamtes Wasserburg – Sitz Rosenheim – Allgemeinverfügung nach § 3 Abs. 4 Düngeverordnung

Jugendhilfeausschuss 1996 bis 2002

Die nächste Sitzung des Jugendhilfeausschusses findet am Dienstag, 20.11.2001 um 14.30 Uhr im Großen Sitzungssaal des Landratsamtes Starnberg statt.

TAGESORDNUNG:

1. Protokoll der Jugendhilfeausschusssitzung vom 18.09.2001
2. Suchtberatung im Landkreis
3. Bericht und Beschluss über die Beratungsstelle Condros
4. Zuschussanträge
5. Verschiedenes

Rechnungsprüfungsausschuss-Sitzung

Die nächste Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses des Landkreises Starnberg findet am

Montag, dem 26.11.2001, nachmittags um 15.00 Uhr im kleinen Sitzungssaal des Landratsamtes, Strandbadstraße 2, Zimmer 207,

statt. Die Sitzung ist zunächst öffentlich, findet aber – je nach Beschluss des Rechnungsprüfungsausschusses – voraussichtlich unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt.

Verordnung über Parkgebühren im Bereich der Bundesstraße 2 (Hauptstraße) in Starnberg (Parkgebührenordnung)

Aufgrund des § 6 a des Straßenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1952 (BGBl. S. 837), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. März 2001 (BGBl. I S. 386) i.V.m. § 21 der Verordnung über Zuständigkeiten im Verkehrswesen vom 22. Dezember 1998 (GVBl. S. 1025), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. November 2000 (GVBl. S. 786) erlässt das Landratsamt Starnberg als örtlich und sachlich zuständige Untere Straßenverkehrsbehörde folgende

VERORDNUNG:

§ 1

Höhe der Parkgebühr

Soweit das Parken im Zuge der Bundesstraße 2 (Hauptstraße) in Starnberg zwischen Tutzinger-Hof-Platz und Abzweigung der Söckinger Straße nur mittels Parkschein aus dem Parkscheinautomaten zulässig ist, beträgt die Gebühr bei einer Höchstparkdauer von einer Stunde

- 0,20 € für 15 Minuten
- 0,50 € für 30 Minuten
- 1,00 € für 1 Stunde Parkzeit.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Verordnung vom 11.2.1998 (Amtsblatt für den Landkreis Starnberg Nr. 9 vom 26.2.1998) außer Kraft.

Starnberg, den 7.11.2001

LANDRATSAMT STARNBERG
Heinrich Frey, Landrat

Gebührensatzung über die Inanspruchnahme der Kinder-, Jugend- und Familienberatungsstelle des Landkreises Starnberg vom 10.10.01

Aufgrund des Art. 8 Kommunalabgabengesetzes (KAG) i. d. F. vom 26. April 1996 (GVBl. S. 152, BayRS 2024-1-1) sowie des § 90 SGB VIII erlässt der Landkreis Starnberg folgende Gebührensatzung:

§ 1

Gebührentatbestand

Für die Inanspruchnahme der Kinder-, Jugend- und Familienberatungsstelle des Landkreises Starnberg werden nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen Gebühren erhoben.

§ 2

Gebühren

Die gebührenpflichtigen Leistungen der Kinder-, Jugend- und Familienberatungsstelle des Landkreises Starnberg ergeben sich aus der Anlage, die Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3

Entstehen der Gebührenschild

Die in § 2 dieser Satzung bezeichneten Gebühren entstehen mit jeder Inanspruchnahme der Kinder-, Jugend- und Familienberatungsstelle.

§ 4

Gebührenschildner

Zur Zahlung der Gebühren ist grundsätzlich verpflichtet, wer die Leistungen der Kinder-, Jugend- und Familienberatungsstelle in Anspruch nimmt, ferner derjenige, der gegenüber dem Landkreis diese Gebühren schriftlich übernommen hat.

Mehrere Gebührenschildner haften als Gesamtschildner.

§ 5

Fälligkeit der Gebührenschild

(1) Die nach dieser Satzung zu entrichtenden Gebühren werden durch Bescheid nach jeder Beendigung der Inanspruchnahme der Kinder-, Jugend- und Familienberatungsstelle fällig. Sie werden in der Regel vierteljährlich in Rechnung gestellt und sind innerhalb einer Frist von einem Monat zu begleichen.

(2) Der Landkreis kann die Inanspruchnahme der Kinder-, Jugend- und Familienberatungsstelle im Falle gebührenschildner Leistungen von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses innerhalb einer näher zu bestimmenden Frist abhängig machen. Berichte, Gutachten und sonstige Schriftstücke können bis zur Bezahlung der geschuldeten Gebühren zurückbehalten werden.

§ 6

Ermäßigung oder Erlass der Gebühren

Für die Ermäßigung oder den Erlass der Gebühren gelten die §§ 90 und 93 Abs. 6 Satz 2 SGB VIII entsprechend.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 15.12.1997 über die Inanspruchnahme der Erziehungsberatungsstelle des Landkreises Starnberg, veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Starnberg vom 18.12.1997, Nr. 51, außer Kraft.

Starnberg, 10.10.2001

LANDKREIS STARNBERG
Heinrich Frey, Landrat

ANLAGE

zur Gebührensatzung über die Inanspruchnahme der Kinder-, Jugend- und Familienberatungsstelle des Landkreises Starnberg vom 10.10.01

Für folgende Leistungen der Kinder-, Jugend- und Familienberatungsstelle des Landkreises Starnberg sind nachstehende Gebühren zu entrichten:

- a) Für Fortbildungsangebote (Grundeinheit 2 Stunden) 10 Euro pro Person
- b) Für Filmgespräche für Lehrer und Erzieher (bzw. Erziehungsgespräche in der Gruppe) 5 Euro pro Person
- c) Für Team-Supervision und Gruppen-Supervision 75 Euro pro Stunde
- d) Für Supervision von Einzelpersonen 15 Euro pro Stunde
- e) Für Elternabende in Zusammenarbeit mit Kindertagesstätten und Schulen 25 Euro pro Stunde
- f) Für Personen, die keine Kinder haben (in der Regel 10 Abende) 6 Euro pro Abend
- d) Für Beratung von Paaren ohne Kinder 15 Euro pro Stunde

Starnberg, 10.10.2001

LANDKREIS STARNBERG
Heinrich Frey, Landrat

StVO; Verkehrsregelung für die St 2065 in Wangen

Das Landratsamt Starnberg erlässt als zuständige Straßenverkehrsbehörde auf Grund §§ 44, 45 der Straßenverkehrsordnung (StVO) folgende

ANORDNUNG:

1. Die Ortstafel „Wangen“ an der St 2065 (Zeichen 310/311) aus Fahrtrichtung München ist auf Höhe km 19,695 zu versetzen.
2. Der Vollzug obliegt dem Straßenbauamt München.

StVO;

Verkehrsregelung für die St 2063 (Gautinger Straße) in Starnberg

Das Landratsamt Starnberg erlässt als zuständige Straßenverkehrsbehörde auf Grund §§ 44 und 45 der Straßenverkehrsordnung (StVO) folgende

ANORDNUNG:

1. Im Zuge der Staatsstraße 2063 (Gautinger Straße) in Starnberg wird dem straßenbegleitenden Geh- und Radweg die Vorfahrt gegeben.
2. An den Ausfahrten aus dem Lidl-Markt, dem Tennisplatz und dem OBI-Markt ist das Zeichen 205 (Vorfahrt gewähren) mit dem Zusatzzeichen 1000-33 (Radfahrer queren) aufzustellen. Das für den Geh- und Radweg geltende Zeichen 205 (Vorfahrt gewähren) bei der Ausfahrt des Tennisplatzes ist zu entfernen.
3. Beschaffung, Aufstellung bzw. Entfernung und Unterhaltung der Zeichen obliegen dem Straßenbauamt München.
4. Die Anordnung in Ziffer 1 tritt mit Aufstellung der Verkehrszeichen in Kraft.

Übungen der Bundeswehr

Einheiten der Bundeswehr führen im Landkreis Starnberg

- in der Zeit von 20.11. bis 22.11.2001,
- von 27.11. bis 29.11.2001,
- von 04.12. bis 06.12.2001,
- von 10.12. bis 12.12.2001

Übungsraum: gesamter Landkreis Starnberg

Übungen durch. Die Bevölkerung wird gebeten, sich von den Einrichtungen der übenden Ein-



Staatlich anerkannte

Beratungsstelle für Schwangerschaftsfragen

im Gesundheitsamt, 82319 Starnberg, Dampfschiffstraße 2a

Wir bieten an:

Schwangerschaftskonfliktberatung gem. § 219 StGB
Allgemeine Beratungen in Schwangerschaftsfragen, Beratungen über finanzielle Hilfen, z. B. Landesstiftungen.

Bitte Terminvereinbarung unter Telefon (081 51) 148-920 oder 148-900

heiten fern zu halten. Auf die Gefahren, die von liegen gebliebenen militärischen Gegenständen, insbesondere Fundmunition, ausgehen, wird hingewiesen. Wegen Ersatzleistungen für Manöverschäden können sich die Geschädigten an ihre Gemeinde wenden. Die Gemeinden werden gebeten, die Übungen ortsüblich bekannt zu geben (ggf. auch in abgelegenen Gemeindeteilen und Gehöften), die Jagdausübungsberechtigten zu verständigen und auf die Fristen für die Anmeldung von Manöverschäden hinzuweisen.

LANDRATSAMT STARNBERG
Heinrich Frey, Landrat

Bekanntmachung der Stadt Starnberg

Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 8135 Schlossberg Nord mit Grünordnungsplan für das Gebiet zwischen Mühlbergstraße, westliches Ufer des Georgenbachs, Verbindungsweg Hanfelder Straße/Tutzinger-Hof-Platz und Nordseite der Schlossbergstraße, Gemarkung Starnberg

Öffentliche Auslegung

Der Bebauungsplan-Entwurf i. d. F. vom 06.11.2001 mit Begründung liegt gemäß § 3 Abs. 3 des Baugesetzbuches in der Zeit

vom 26.11.2001 bis 10.12.2001

bei der Stadt Starnberg – Stadtbauamt –, Vogelanger 2, 82319 Starnberg, Zimmer 313,

während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Der Bebauungsplan-Entwurf lag bereits öffentlich aus, die öffentliche Auslegung ist zu wiederholen, da der Stadtrat aufgrund der Anregungen zur ersten öffentlichen Auslegung Änderungen beschlossen hat.

Anregungen zum Bebauungsplan-Entwurf können während der Auslegungsfrist nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen vorgebracht werden.

Starnberg, 13.11.2001

STADT STARNBERG
H. Thallmair, 1. Bürgermeister

Bekanntmachung des Landwirtschaftsamtes Wasserburg – Sitz Rosenheim –

Allgemeinverfügung nach § 3 Abs. 4 Düngeverordnung

Vollzug der Verordnung über die Grundsätze der guten fachlichen Praxis beim Düngen (Düngeverordnung) vom 26.01.1996 (BGBl. I S.118), in Verbindung mit Artikel 2 der 2. Verordnung zur Änderung düngemittelrechtlicher Vorschriften vom 16.07.1997 (BGBl. I S.1835, Änderung der Düngeverordnung).

Das Landwirtschaftsamt Wasserburg – Sitz Rosenheim – Sachgebiet 1.3, Boden, Landschaftspflege und Agrarökologie, erlässt als zuständige Behörde (Art. 4 ZustGELF) gemäß § 3 Abs. 4 Satz 2 Düngeverordnung folgende

ANORDNUNG

Die Sperrfrist für die Ausbringung von Gülle, Jauche, Geflügelkot und den für die Ausbringung auf Grünland zugelassenen flüssigen N-haltigen Sekundärrohstoffdüngern wird abweichend von § 3 Abs. 4 Satz 1 Düngeverordnung

auf *Grünlandflächen* im Bereich des Landkreises *Starnberg*

im Hinblick auf die besonderen und weitgehend gleichen klimatischen (Föhnlage) und betrieblichen Voraussetzungen festgelegt auf die Zeit vom

05. Dezember 2001 bis 05. Februar 2002.

Im Übrigen bleiben die Bestimmungen der Düngeverordnung unberührt. Dies gilt insbesondere für die Sperrfrist für Ackerflächen vom 15. November bis 15. Januar, sowie das Verbot, stickstoffhaltige Düngemittel auf wassergesättigten, stark schneebedeckten oder tiefgefrorenen Boden auszubringen.

Rosenheim, den 18.10.2001

LANDWIRTSCHAFTSAMT WASSERBURG
– Sitz Rosenheim – Sachgebiet 1.3
Boden, Landschaftspflege und Agrarökologie
Dr. P a h l, LD

Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Starnberg; verantwortl. Landrat Heinrich Frey; Redaktion: Stefan Diebl; Satzherstellung: Druckerei Josef Jägerhuber GmbH, Starnberg.



Beratungsstelle für Suchtkranke und Angehörige

im Gesundheitsamt, 82319 Starnberg, Dampfschiffstraße 2a

Wir bieten an:

Beratung über Behandlungsmöglichkeiten, Vermittlung von ambulanten und stationären Hilfen, Nachsorge, Wiedereingliederungshilfe, Familienberatungen, Gruppen- und Einzelgespräche. Auf Wunsch auch anonym.

Bitte Terminvereinbarung unter Telefon (081 51) 148-900



Kinder-, Jugend- und Familienberatungsstelle des Landkreises Starnberg

Hilfe für Familien, Elternpaare, Jugendliche und Kinder bei Schwierigkeiten:

- in der Erziehung
- in der Partnerschaft
- bei schulischen Schwierigkeiten der Kinder
- bei Ablösungsproblemen von Jugendlichen

Alle Mitarbeiter unterliegen der Schweigepflicht. Die Beratung ist kostenlos.



Frauenbüro

- Rat und Hilfe für Frauen in akuten und allgemeinen Krisensituationen
- „Neuer Start ab 35“ – Beruflicher Neubeginn für Frauen
- Hilfen für Alleinerziehende
- Fortbildungskurse für Frauen
- Frau und Familie

Weitere Informationen: Landratsamt Starnberg

Telefon 081 51/148 511